

BEGRÜNDUNG
ZUR
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

**Stadt Creglingen
Main- Tauber- Kreis**

Stand: 20. Februar 2018

 **KLÄRLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planungsgebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Verfahrensvermerke	4
2.	Planungsvorgaben	5
1.5	Regionalplan	5
1.6	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
1.7	Erschließung	6
3.	Festsetzung Sondergebiet `Solarpark´ in Oberrimbach	6
4.	Umweltbericht	7

1. Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Creglingen ist der Antrag eines Grundstückseigentümers zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Oberrimbach.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planungsgebiet

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,7 ha befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberrimbach und erstreckt sich entlang des Herrgottbachs nach Süden, daraus resultiert eine Betroffenheit der Fläche bei extremen Hochwasserereignissen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 97 im Gewann Mittelweg± Die landwirtschaftlich genutzte Fläche fällt nach Westen hin ab und wird von mehreren mächtigen Hecken- und Gehölzelementen fast vollständig eingerahmt.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:2.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB
beschlossen durch den Gemeinderat

am: 05.09.2017

Frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Offenlegung (Darlegung)

vom: 18.09.2017 bis: 18.10.2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom: 14.09.2017

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht

vom: 18.12.2017 bis: 22.01.2018

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Mit Schreiben vom: 08.12.2017

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB
durch den Gemeinderat

am: 20.02.2018

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis
mit Erlass Nr.:

vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

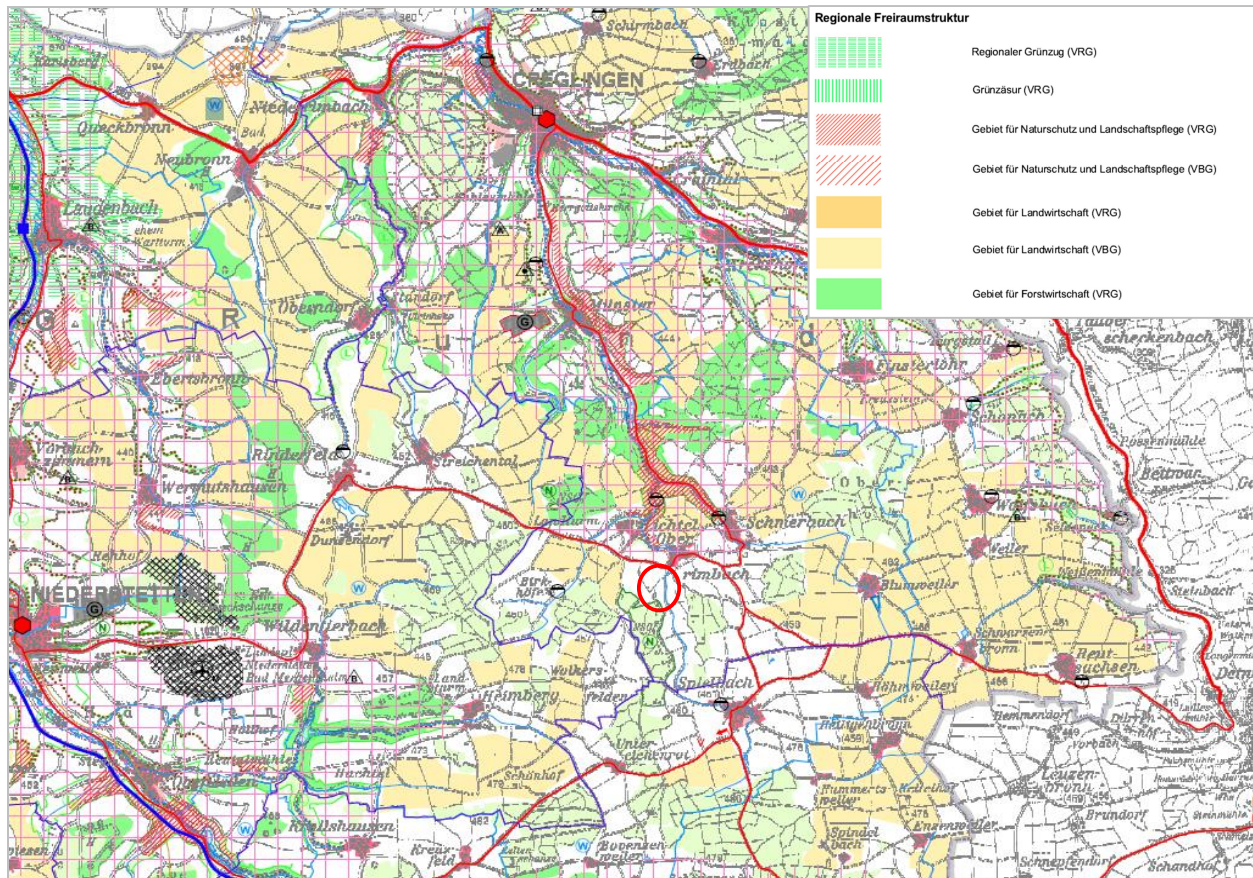
am:

2. Planungsvorgaben

1.5 Regionalplan

Das Sondergebiet 'Solarpark Oberrimbach' befindet sich in einem im Regionalplan 2020 ohne besondere regionalplanerische Funktion dargestellten Gebiet.

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 05.04.2010 rechtskräftig. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Creglingen ist kein Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von regionalbedeutsamen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen.



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken

1.6 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

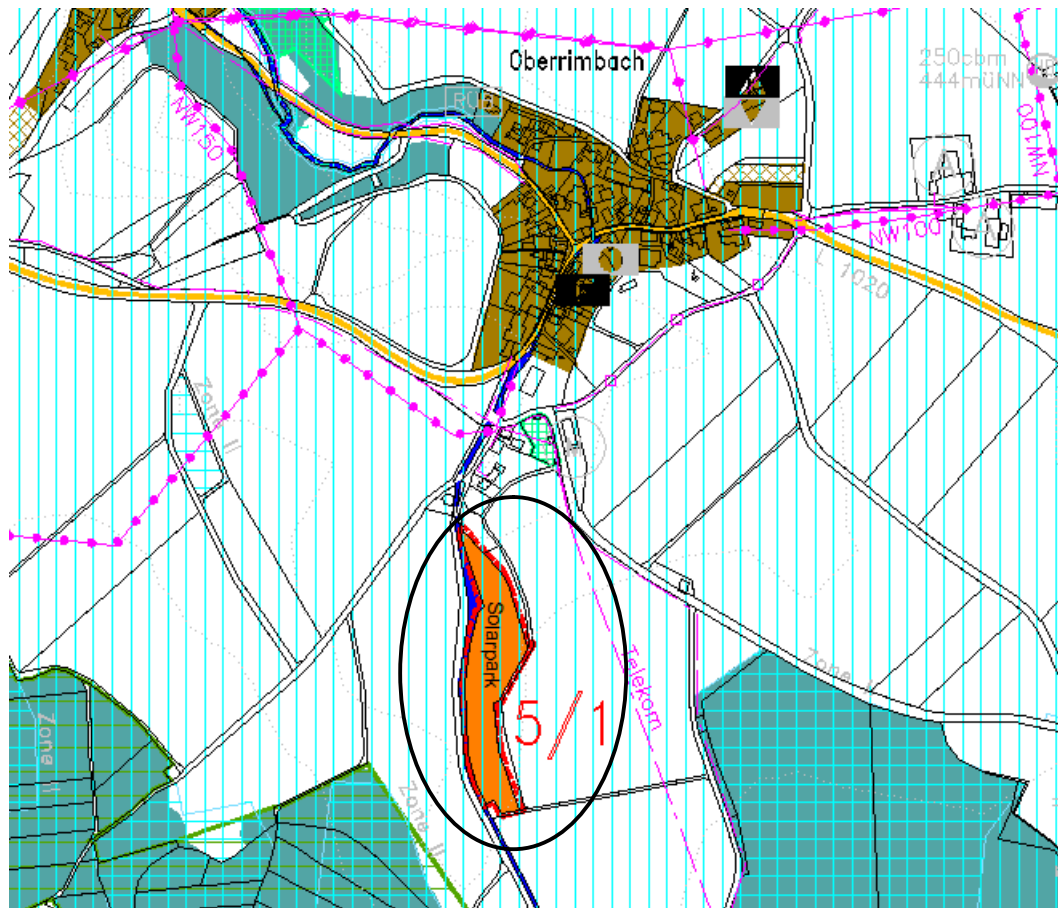
Baden Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

1.7 Erschließung

Die Erschließung von Fotovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage heran gefahren werden muss. Dies kann im vorliegenden Fall über das vorhandene Wegenetz stattfinden.

3. Festsetzung Sondergebiet `Solarpark´ in Oberrimbach



(Änderungs-Nr. 5/1)

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche `Solarpark´ befindet sich auf der Gemarkung Oberrimbach südlich der Ortschaft am Herrgottsbach. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1,7 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 2,50 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4. Umweltbericht

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Solarpark´ mit einer Fläche von 1,7 ha zu erstellen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden.

Bei der späteren Umsetzung ist mit einer sehr geringen Versiegelung des Gebiets zu rechnen, da die Module ohne Fundamente ausgestaltet werden.

Das Gebiet kann durch seine ökologische Ausstattung eine lufthygienische Bedeutung aufweisen, durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünflächen kann sogar von einer kleinklimatischen Funktionssteigerung ausgegangen werden.

Der Herrgottsbach erfährt durch die Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens keine Beeinträchtigung, für die Grundwasserneubildung ist eine geringe Verschlechterung anzunehmen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist, auch wenn das Gebiet selbst kaum einsehbar ist.

Der Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird durch die festgesetzten Pflanzgebote minimiert und ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Creglingen, den

Uwe Hehn
Bürgermeister